

GR_GERICHTE KSK 2024 3 vom 2. Februar 2024

GR Gerichte, 2024-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2024_3

FR: GR_GERICHTE KSK 2024 3 du 2 février 2024

IT: GR_GERICHTE KSK 2024 3 del 2 febbraio 2024

Regeste

Pfändungsankündigung | Aufsicht Beschwerde (17 Abs. 1 SchKG)

Erwägungen

E. 2

/ 4 In Erwägung, – dass in der Betreuung Nr. D._____ vor dem Betreibungs- und Konkursamt der Region Plessur (nachfolgend Betreibungsamt Plessur) der B._____ & Co. AG, vertreten durch die C._____ AG, gegen A._____ über den Betrag von CHF 977.20, welche gestützt auf einen Verlustschein erhoben wurde, am 12. Januar 2024 die Pfändungsankündigung an A._____ erging, – dass A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer), vertreten durch Rechtsanwalt Peter A. Weidinger, gegen die Pfändungsankündigung am 16. Januar 2024 Beschwerde erhob und beantragte, das Betreibungs- und Pfändungsverfahren gegen den Beschwerdeführer sei einzustellen, eventualiter zur Neuurteilung an das Betreibungsamt Plessur zurückzuweisen, und ihm sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, – dass der Beschwerdeführer zur Begründung geltend machte, er habe nie Leistungen bei der B._____ & Co. AG, bezogen, sondern es sei vor vielen Jahren ein Verlustschein zugunsten der B._____ Co in E._____ ausgestellt worden, welche indessen längstens erloschen sei, womit auch keine Forderungen mehr bestünden, – dass die Betreuung Nr. D._____ gegen den Beschwerdeführer von der Gläubigervertreterin am 19. Januar 2024 zurückgezogen wurde, – dass das Betreibungsamt Plessur dies unter Beilage eines Auszugs aus dem eSchKG dem Kantonsgericht mit Eingabe vom 24. Januar 2024 mitteilte, – dass mit dem Rückzug der Betreuung die ergangene Pfändungsankündigung hinfällig wird, – dass sich die Beschwerde somit als gegenstandslos erweist und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann, – dass noch über den Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zu entscheiden ist, – dass gestützt auf Art. 17 Abs. 4 EGzSchKG i.V.m. Art. 117 ZPO ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht, wenn die betroffene Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint,

E. 3

/ 4 – dass gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos ist, – dass im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG grundsätzlich auch keine Parteienschädigung zugesprochen werden kann (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG), – dass sich das Begehren folglich auf die unentgeltliche Rechtsverbeiständung beschränkt, – dass Voraussetzung für eine unentgeltliche Verbeiständung nebst der Frage der fehlenden Aussichtslosigkeit des Begehrens und der Notwendigkeit einer Verbeiständung die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ist, – dass die Mittellosigkeit vom Beschwerdeführer

dem Kantonsgericht aufgezeigt werden muss, – dass trotz des in der Beschwerde vom 16. Januar 2024 angekündigten Nachreichens von Beweisen der Mittellosigkeit keine Unterlagen eingereicht wurden, – dass somit die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung nicht erfüllt sind und das Begehren abzuweisen ist, – dass der vorliegende Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz ergeht (Art. 9 Abs. 2 GOG [BR 173.000]), – dass sich das Rechtsmittel gegen die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach dem für die Hauptsache einschlägigen Rechtsmittel richtet (BGer 4A_540/2017 v. 1.3.2018 E. 1.1),

E. 4

/ 4 wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.